KREIS OTTWEILER

UCHTELFANGEN

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „IN DER TRIESCHHECKE" FLUR 1 UND 2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 21 Dezember 1961 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Uchtelfangen durch den Landrat des Kreises Ottweiler - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 4. DEZEMBER 1967

I.A.

Dipl.-Ing.
Kreis-Oberbaurat

Der Sachbearbeiter:
H. SCHNEIDER, BAU-ING.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	LAUT PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	WOHNGEBÄUDE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
2.2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.2.1 zulässige Anlagen	1. WOHNGEBÄUDE 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND GASTSTÄTTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG
2.3 Baugebiet	[redacted] SONDERGEBIET
2.3.1 zulässige Anlagen	[redacted] 2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE 3. STUDENTENWOHNHEIME, SCHANK- UND GASTSTÄTTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES 4. SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	[redacted] WOHNUNGEN FÜR GESCHÄFTS- ODER BETRIEBSINHABER
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	LAUT PLAN
3.2 Grundflächenzahl	LAUT PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	LAUT PLAN
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	LAUT PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenbrüstung Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	LAUT PLAN
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	LAUT PLAN
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT PLAN
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	LAUT PLAN
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- u. Badeplätze, Friedhöfe	LAUT PLAN
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	LAUT PLAN
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295).

LAUT ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295)

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	GES. GELTUNGSBER.
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	GES. GELTUNGSBEREICH
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	+ZAHL
Höhenlage der Gebäude, Oberkante Fußboden-Erdgeschoß über NN	ZAHL
Max. Höhenlage der Gebäude, Oberkante Fußboden-Erdgeschoß über NN (kann bei Geschäften usw. unterschritten werden, wenn Kanalanschluß sichergestellt ist).	MAX ZAHL
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Flurgrenzen	
Reines Wohngebiet	
Allgemeines Wohngebiet	
[redacted] Sondergebiet	
Flächen für den Gemeinbedarf	
Grünflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Flächen für die Landwirtschaft	
Mit Leitungsrechten belastete Flächen	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 12. Februar 1968 bis zum 12. März 1968.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 29. März 1968 beschlossen.

6689 Uchtelfangen/Kreis, den 2. April 1968
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IC 9-F 45,30/64 Ruf/K

Saarbrücken, den 5. Dezember 1968
~~Der Minister für öffentliche Arbeiten – Hochbauamt~~
Im Auftrag:
Regierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

_____, den _____
Der Bürgermeister